

ZG_OBERGERICHT BA 2025 45 vom 9. Dezember 2025

ZG Obergericht, 2025-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_45

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 45 du 9 décembre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 45 del 9 dicembre 2025

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren nach Art. 17 SchKG richtet sich nach dem SchKG und im Übrigen nach der Zivilprozessordnung (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 16 Abs. 2 EG SchKG und § 21 Abs. 2 GOG). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet ein- zureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der Beschwerdeführer hat die Anträge zu substantizieren, d.h. es ist darzulegen, welche Ziffern des Dispositivs und inwiefern sie zu ändern sind, an- sonst Nichteintreten erfolgt. Weiter trifft den Beschwerdeführer eine Begründungspflicht. Er muss in der Beschwerdeschrift substantiiert vortragen, aus welchen Gründen der ange- fochtene Entscheid unrichtig sei und warum und wie er geändert werden müsse. Liegt keine Begründung vor oder wird nur auf die vorinstanzlichen Vorbringen und Akten verwiesen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Ist die Begründung zwar nicht gerade ungenügend, aber in der Substanz mangelhaft, lässt dies zwar das Eintreten auf sie unberührt, kann sich aber in der materiellen Beurteilung zum Nachteil des Beschwerdeführers auswirken (vgl. etwa Spühler, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 321 ZPO N 4 und Art. 311 ZPO N 3, 12, 15 und 18).

E. 2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie erachte den von März bis Ende Mai 2025 durch die falsche und der Lehre sowie der Rechtsprechung des Bundesgerichts klar widersprechende Haltung des Betreibungsamtes verursachten Aufwand als ungerechtfertigt und beziffere diesen unpräjudiziell auf pauschal CHF 5'000.00. Demzufolge sehe sie keinen Anlass, den geltend gemachten Restbetrag von CHF 1'041.90 zu bezahlen (act. 1).

E. 3

Vorweg ist festzuhalten, dass fraglich ist, ob die Beschwerde genügende Rechtsmittelanträge enthält. Die Beschwerdeführerin stellte keinen konkreten Antrag. Der Begründung der Be- schwerde kann jedoch sinngemäss entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin gar keine Kosten tragen möchte. Die Anforderungen an die Stellung von Rechtsmittelanträgen sind gerade noch als erfüllt zu betrachten.

E. 4

In ihrer Beschwerde geht die Beschwerdeführerin mit keinem Wort auf die einzelnen Positio- nen der Kostenverfügung des Betreibungsamtes ein. Der Aufschlüsselung, für welche Hand- lungen des Betreibungsamtes welche Kosten erhoben wurden, setzt die Beschwerdeführerin einzig entgegen, das Betreibungsamt habe mit seinem

ungerechtfertigten Vorgehen bei ihr einen Aufwand in Höhe von CHF 5'000.00 verursacht, weshalb die in Rechnung gestellten Kosten von CHF 1'041.90 nicht geschuldet seien. Diese Argumentation verfängt nicht. Die Beschwerdeführerin macht keine substantiierten Ausführungen zum Bestand und zur Höhe des behaupteten Aufwands. Dazu liegen auch keine Belege vor. Die Beschwerdeführerin begründet ihre Gegenforderung damit, dass die Haltung des Betreibungsamtes der Lehre und

Seite 4/5 der Bundesgerichtspraxis widerspreche. Grund für die Gegenforderung der Beschwerdeführerin soll mithin ein Fehlverhalten des Betreibungsamtes sein. Laut Art. 5 Abs. 1 SchKG haftet der Kanton für den Schaden, den die Beamten und Angestellten (etc.) bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen das Gesetz zuweist, widerrechtlich verursachen. Das Bundesrecht überlässt die Ausgestaltung des Verfahrens dem kantonalen Recht (vgl. Gasser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 5 SchKG N 51). Im Kanton Zug sind allfällige Verantwortlichkeitsansprüche in einem Vorverfahren bei der Sicherheitsdirektion geltend zu machen (vgl. § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b des Verantwortlichkeitsgesetzes [VG; BGS 154.11]). Im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 17 SchKG können keine Verantwortlichkeitsansprüche geltend gemacht (und geprüft) werden. Dementsprechend ist der angeblich vom Betreibungsamt verursachte Aufwand von CHF 5'000.00 nicht nur unsubstanziert und unbelegt, sondern kann auch nicht zur Bestreitung der angefochtenen Kostenrechnung angeführt werden.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Somit besteht von vornherein keine Grundlage, der Beschwerdeführerin "eine Entschädigung für das Fehlverhalten des Betreibungsamtes zumindest um die zweifache Höhe der Gebühr" zuzusprechen (vgl. act. 1 S. 7). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.